

**Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindehaus „Christkönig“
der Kath. Pfarrgemeinde Bischofsheim, 65474 Bischofsheim**

§ 1 Zweck der Einrichtung

1. Das Gemeindehaus „Christkönig“ (nachstehend Gemeindehaus genannt) ist eine Einrichtung der Kath. Pfarrgemeinde „Christkönig“ Bischofsheim (nachstehend Pfarrgemeinde genannt) und wird von dem Verwaltungsrat verwaltet. Dieser vergibt durch seine Bevollmächtigten das Gemeindehaus nach dieser Ordnung für Veranstaltungen auf Antrag.
2. Das Gemeindehaus steht außer kirchlichen Gruppen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten den Vereinen für kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung.

§ 2 Vergabeverfahren

1. Der Saal mit Bühne und dem dazugehörigen Nebenraum können von Vereinen und Privatpersonen auf Antrag bei dem Bevollmächtigten angemietet werden. Alle weiteren Versammlungsräume des Gemeindehauses stehen bevorzugt den Jugendgruppen der Pfarrei, Gesprächskreisen und dergl. zur Verfügung. Benutzung der jeweiligen Einrichtung während der festgesetzten Zeiten. Der Zeitplan für die Versammlungsräume wird mit dem Bevollmächtigten abgestimmt.
2. Der Abschluss eines Vertrages gilt als Benutzungserlaubnis und berechtigt zur Benutzung der jeweiligen Einrichtung während der festgesetzten Zeiten.
3. Kann der vertraglich vereinbarte Termin von dem Benutzer nicht eingehalten werden, ist der Bevollmächtigte hiervon unverzüglich zu unterrichten. Wird dieses versäumt, hat der Benutzer für einen evtl. entstehenden finanziellen oder sonstigen Schaden aufzukommen.
4. Die Pfarrgemeinde kann aus wichtigen und berechtigten Gründen von einem abgeschlossenen Vertrag zurücktreten, ohne dass der Mieter deshalb Schadenersatz fordern kann.
5. Diese Haus- und Benutzungsordnung ist bei Abschluss eines Vertrages verbindlich. Verstöße bewirken den sofortigen Entzug der Benutzungserlaubnis.

§ 3 Benutzungszeiten

1. Für Jugendgruppen, Gesprächskreise usw. stehen die Versammlungsräume grundsätzlich von 14:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
2. Für den Saal mit Bühne und Bühnennebenraum werden die Benutzungszeiten bei Vertragsabschluss vereinbart und in der Regel die Endzeit auf 22:00 Uhr festgesetzt. In Ausnahmefällen kann die Benutzungszeit auf 24:00 Uhr ausgedehnt werden. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Veranstaltung keine (Lärm-)Belästigung verursacht, die über das zumutbare Maß hinausgeht. Musikalische Darbietungen haben in angemessener Lautstärke zu erfolgen, die insbesondere in den Nachtstunden Rücksicht auf die Anwohner nehmen.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Vereine und Privatpersonen haben für die Nutzung des Saales, der Bühne und Nebenräume folgende Mietsätze zu entrichten:

Miete (nicht kommerziell) Mai bis September	150,00 €
Miete (nicht kommerziell) Oktober bis April	200,00 €
Zusätzlich die Sommerküche	50,00 €

Miete (kommerziell) (Firmen, Gesellschaften) nur bis 22.00 Uhr:	300,00 €
--	----------

Kaution für alle Veranstaltungen	100,00 €
----------------------------------	----------

§ 5 Verbotene Veranstaltungen

1. Die Einrichtung darf nicht zu Veranstaltungen benutzt werden, die dem Wesen unserer freiheitlichen und demokratischen Staatsordnung entgegenstehen.
2. Ferner darf die Einrichtung nicht zu Veranstaltungen benutzt werden, die Sitte, Moral und öffentliche Ordnung gefährden.
3. Außerdem sind Veranstaltungen untersagt, bzw. werden nicht erlaubt, bei denen das Innere der Einrichtung sowie Einrichtungsgegenstände durch die Art und das Ausmaß der Benutzung beschädigt werden könnten. Dabei ist insbesondere an Veranstaltungen gedacht, die über den Rahmen der Fassungsvermögen der jeweiligen Einrichtung hinausgehen, wenn der Veranstalter keine ausreichende Gewähr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bietet oder die erforderlichen Sicherheiten für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung auch in finanzieller Hinsicht nicht gegeben sind.

§ 6 Benutzung des Gemeindehauses

1. Die Mieträume, das Inventar und alle technischen Einrichtungen dürfen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
Küchenbenutzung:
Die Küche des Gemeindehauses kann zum Kochen von Kaffee, Tee etc., zum Aufwärmen von Suppen oder ähnlichem und zum Geschirrspülen benutzt werden. Einer darüber hinausgehenden Benutzung kann nicht zugestimmt werden.
Der Mieter ist verpflichtet, das von ihm benutzte Geschirr des Kücheninventars zu spülen. Spülmittel und Geschirrtücher werden **nicht** gestellt. Die vorhandene Spülmaschine darf nur nach Weisung des Hausmeisters benutzt werden. Das Spülmittel hierfür stellen wir zur Verfügung.
2. Den Anordnungen des Hausmeisters ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung unbedingt Folge zu leisten.
3. Alle Feuermelder, Wandhydranten, elektrische Verteilungs- und Schaltkästen sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heizungs- und Lüftungsanlage müssen unbedingt unverstellt und frei zugänglich bleiben. Dem Hausmeister sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden. Die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Plätze für den Brandsicherheitsdienst sind freizuhalten.
4. Die gekennzeichneten Notausgänge und die Wege zu diesen dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden.
5. Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Verwaltungsrates. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Der Mieter ist verpflichtet nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und die hieraus erwachsenden Kosten selbst zu tragen und die **Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung der Gemeinde Bischofsheim vorzunehmen.**
6. Das Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. In Veranstaltungsbedingten Ausnahmefällen ist die Einwilligung des Vermieters einzuholen.
7. Geschirr, Gläser und Leihmaterial, welches der Vermieter nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung stellt, muss vollzählig und in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Bruch ist sofort dem Hausmeister anzugeben.
8. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels für schwer entflammare Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren.
Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Bekleidung der Saalwände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. Papier und sonstige leicht brennbare Materialien und Abfälle dürfen nicht herumliegen und nicht in den Räumen und Gängen aufbewahrt werden.
9. Für die Überwachung der Räume und die ordnungsgemäße Übergabe ist der Hausmeister zuständig und anordnungsberechtigt.
10. Die Aufstellung der Tische und Stühle erfolgt unter Aufsicht des Hausmeisters.
11. Besucherzahl im Saal beträgt max. 90 Personen.

§ 7 Bewirtschaftung der angemieteten Räume

Für die Bewirtschaftung der angemieteten Räume ist der jeweilige Mieter selbst zuständig. Für die ordnungsgemäße Durchführung trägt er die alleinige Verantwortung und hat insbesondere folgendes zu beachten:

Die Nutzung der angemieteten Räume hat überwiegend der Vereinsgeselligkeit zu dienen und nicht dem Verkauf von Speisen und Getränken. Aus diesem und auch aus gaststättenrechtlichen Gründen darf bei der Bewirtschaftung keinerlei Gewinnerzielungsabsicht verfolgt werden. Speisen und Getränke dürfen nur zum Selbstkostenpreis abgegeben werden und nur zur Befriedigung des Eigenbedarfs dienen.

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines Gaststättengewerbes (Verkauf mit Gewinnerzielungsabsicht) vorübergehend gestattet werden. Hierzu ist die erforderliche Genehmigung beim Ordnungsamt der Gemeinde Bischofsheim mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung schriftlich durch den Mieter zu beantragen und dem Bevollmächtigten vorzulegen.

Beim Ausschank von alkoholischen Getränken sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen (§ 6 GaStG).

§ 8 Allgemeine Benutzungsbedingungen

1. Die angemieteten Räumlichkeiten sind stets sauber zu halten und ausreichend zu be- und entlüften und ordnungsgemäß im gereinigten Zustand zurückzugeben.
2. Für die ordnungsgemäße Benutzung der sanitären Anlagen sind die Benutzer verantwortlich. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Toilettenanlagen stets sauber gehalten werden.
3. Die Schankgefäße, die Spülvorrichtung und die Gläser- und Geschirrschränke sind sauber zu halten.
4. Vom Mieter sind alle Vorkehrungen zu treffen, dass durch die Nutzung der Räumlichkeiten die Nachbarschaft weder durch Lärm noch durch Gerüche gestört oder belästigt wird. Das Bundesimmissionsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.
5. Für alle Räume des Gemeindezentrums gilt ein allgemeines **Rauchverbot!**
6. Der Mieter hat sicherzustellen, dass bei Nutzung der Einrichtung sowie beim Zu- und Abgang der Gäste kein Lärm (z.B. laute Unterhaltung, Türen schlagen etc.) entsteht, so dass Anwohner hierdurch gestört werden könnten.
7. Die Ein- und Ausgänge, insbesondere die Notausgänge, Notausstiege und die Fluchtwege müssen für die Gäste stets gut zugänglich und sicher begehbar sein. Die Türen dürfen während der Nutzung nicht verschlossen oder durch andere Maßnahmen unbenutzbar gemacht werden.
8. Zum Einsammeln und zeitweisen Aufbewahren von brennbaren Abfällen dürfen nur nichtbrennbare Behälter mit dicht verschließenden Deckeln verwendet werden.
9. Auf die Einhaltung der Benutzungszeiten (s. o. § 3 Benutzungszeiten) wird ausdrücklich hingewiesen. Spätestens 10 Minuten danach müssen Gäste und Personal die Einrichtung verlassen haben.
10. Der Mieter oder ein verantwortlicher Vertreter muss während der gesamten Nutzungszeit anwesend sein.

§ 9 Rechtliche Stellung des Hausmeisters

Der Hausmeister ist Bediensteter der Pfarrgemeinde und nimmt im Allgemeinen ihre Rechte als Eigentümerin wahr. Ihm sind außer den laufenden Benutzungszeiten alle außergewöhnlichen Veranstaltungen, insbesondere die Veranstaltungen im Saal rechtzeitig zu melden. Die Verantwortlichen haben ihre Ankunft und das Verlassen des Saales dem Hausmeister anzuzeigen.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht wird durch den Hausmeister im Auftrag des Verwaltungsrates ausgeübt. Das Hausrecht des Mieters gegenüber dem Besucher nach dem Versammlungsrecht bleibt unberührt. Dem Bevollmächtigten des Verwaltungsrates, dem Hausmeister, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den angemieteten Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 11 Schadenshaftung

Für mutwillig oder vorsätzlich verursachte Schäden haften nicht nur Einzelpersonen, sondern ggf. die veranstaltenden Vereine bzw. Gruppen. Sind mehrere Personen für den Schaden verantwortlich, so haften diese als Gesamtschuldner.

Bei Rückgabe der angemieteten Räumlichkeiten sind Beschädigungen oder fehlende Inventarstücke umgehend dem Hausmeister zu melden.

§ 12 Privates Eigentum

Für den Verlust privaten Eigentums der Mieter oder deren Veranstaltungsbesucher ist eine Haftung durch die Pfarrgemeinde ausgeschlossen.

§ 13 Haftpflicht

1. Der Veranstalter (Mieter) stellt die Pfarrgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtung und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, frei.
Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Pfarrgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Kirchengemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Der Veranstalter hat auf Verlangen der Pfarrgemeinde bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
2. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Pfarrgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
3. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Pfarrgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen während der Nutzungszeit gemäß seines Mietvertrages entstehen.

§ 14 Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften

1. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter, die für Veranstaltungseinrichtungen erlassen worden sind, müssen genau eingehalten werden. Das gilt nicht nur für die Veranstaltung selbst, sondern auch für deren Auf- und Abbautage.
2. Für Veranstaltungen und gewerbliche Ausstellungen oder Vorführungen, die einer besonderen behördlichen Genehmigung bedürfen, ist die erforderliche Genehmigung beim Ordnungsamt der Gemeinde Bischofsheim mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung durch den Veranstalter schriftlich zu beantragen.
3. Nach § 28 (19) des Hessischen Brandschutzhilfeleistungsgesetzes in der geltenden Fassung ist bei Veranstaltungen, bei denen durch Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet sein würde, ein Brandsicherheitsdienst erforderlich.
Der Brandsicherheitsdienst wird von der Freiwilligen Feuerwehr Bischofsheim durchgeführt und ist vom Veranstalter bei der Freiwilligen Feuerwehr zu beantragen. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.
4. Das Gesetz zum Schutze der Jugend ist zu beachten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat in Kraft.

Bischofsheim, den

.....

.....